

Antrag auf Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis

– einzureichen bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde –

Antragsteller/in

Name (auch Geburtsname, falls abweichend)		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> _____	
PLZ	Wohnort	Straße, Nr.	
Telefon / Funk	Telefax	E-Mail	

Ich beantrage die Erteilung einer Erlaubnis als

- Heilpraktiker**
- Heilpraktiker, sektoral auf dem Gebiet der Psychotherapie**
- Heilpraktiker, sektoral auf dem Gebiet der Physiotherapie**
- Heilpraktiker, sektoral auf dem Gebiet der Podologie**
- Heilpraktiker, sektoral auf dem Gebiet der Logopädie**

<input type="checkbox"/> Erstantrag	<input type="checkbox"/> erneuter Antrag bisherige Überprüfungstermine:	<input type="checkbox"/> Entscheidung nach Aktenlage
--	---	---

<input type="checkbox"/> Ich habe bereits eine Heilpraktikererlaubnis beantragt, und zwar bei Behörde, Anschrift

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> Gegen mich ist kein gerichtliches Strafverfahren und kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig.
<input type="checkbox"/> Ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren läuft gegen mich bei
Behörde, Anschrift |
|---|

Folgende Unterlagen sind der Anmeldebehörde vorzulegen:

- kurz gefasster Lebenslauf mit Lichtbild
- amtl. Führungszeugnis Belegart „O“ (nicht älter als 3 Monate bei Vorlage des Antrages)
- Nachweis über Schulabschluss (mind. Hauptschule) oder gleichwertige Schulbildung, nicht erforderlich bei Physiotherapeuten, Podologen und Logopäden
- ärztliche Bescheinigung, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragsstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist (nicht älter als 3 Monate bei Vorlage des Antrages)
- beglaubigte Kopie des gültigen Personalausweises/Reisepasses
- Bescheinigung der zuständigen Meldestelle über den Wohnsitz im Freistaat Sachsen (nicht älter als 3 Monate bei Vorlage des Antrages)

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Mir ist bekannt, dass die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht. Die Informationen des überprüfenden Gesundheitsamtes des Landkreises Görlitz zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------

Zeitpunkt der Antragstellung:

Der Antrag bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde ist für die im Oktober stattfindende Kenntnisüberprüfung vom 01. Mai bis zum 15. Juli des gleichen Jahres und für die im März stattfindende Kenntnisüberprüfung vom 01. Oktober bis 15. Dezember des Vorjahres zu stellen.

Eine Verschiebung der schriftlichen Heilpraktikerüberprüfung durch den Antragsteller ist nach verbindlicher Anmeldung in einen späteren Zeitraum nicht möglich.

Davon abweichend kann eine Entscheidung nach Aktenlage zu jedem Zeitpunkt beantragt werden.

Antragsteller, die ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie tätig werden wollen, legen zusätzlich folgende Unterlagen bei:

1. eine Erklärung, in der glaubhaft versichert wird, sich ausschließlich im Bereich der Psychotherapie heilkundlich betätigen zu wollen
2. **bei Entscheidung nach Aktenlage:**
Nachweis der bestandenen Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie (Diplom oder Master), welche das Fach „Klinische Psychologie“ einschließt und einer zusätzlichen Ausbildung in einem psychotherapeutischen Verfahren – jeweils in beglaubigter Kopie

Antragsteller, die sektoral auf dem Gebiet der Physiotherapie, Podologie bzw. Logopädie tätig werden wollen, legen für die Erlaubniserteilung nach Aktenlage zusätzlich folgende Unterlagen bei:

1. eine Erklärung, in der glaubhaft versichert wird, sich ausschließlich im Bereich der Physiotherapie, Podologie bzw. Logopädie heilkundlich betätigen zu wollen
2. Urkunde der Berufserlaubnis in beglaubigter Kopie
3. Curriculum der Nachqualifikation in einfacher Kopie
4. Überprüfungsarbeit des Antragstellers im Original mit Lösungsschlüssel
5. Bestätigung des Schulungsanbieters, dass der Abschlusstest bestanden wurde in beglaubigter Kopie

Voraussetzung für die Erlaubniserteilung nach Aktenlage ist der Nachweis über einen erfolgreich bestandenen Abschlusstest nach Schulung, welche den Vorgaben des Freistaates Sachsen entspricht.

Ärzte ohne Approbation/Berufserlaubnis legen außerdem den Nachweis über die abgeschlossene ärztliche Berufsausbildung nach § 10 Abs. 1 Bundesärzterordnung oder den gleichwertigen Abschluss eines ausländischen Medizinstudiums in beglaubigter Kopie vor.

Örtlich zuständig für die Antragstellung und Erteilung der Heilpraktikererlaubnis ist die untere Verwaltungsbehörde (Ordnungs- bzw. Gesundheitsamt) in deren Dienstbezirk die antragstellende Person ihren Hauptwohnsitz hat.

→ Zuständige Behörden im Freistaat Sachsen